

## **Änderung der Satzung für das Jugendamt des Lahn-Dill-Kreises**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (8. Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 16.02.1993 (BGBl. I 1993 Seite 239 ff.), des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Ausführungsvorschriften zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, zu dem Jugendschutzgesetz und des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 13.02.1996 (GVBl. I Seite 58) sowie dem § 5 der Hess. Landkreisordnung - HKO - in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, Seite 568 ff.) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 03.11.1997 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Lahn-Dill-Kreises beschlossen:

### **Artikel I**

§ 4 Abs. 1 b vorletzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.“

### **Artikel II - Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, 01. 12. 97

Der Kreisausschuß  
des Lahn-Dill-Kreises



Dr. Ihmels  
Landrat



Wegracht  
Hauptamtl. Kreisbeigeordneter

